

4) Sr. Durchl. der Herzog von Würtemberg und Teck, entsaget zu Gunsten der fränkischen Republik, für sich, seine Nachfolger und Erben, allen Ansprüchen auf das Fürstenthum Montbellard, die Herrschaften Héricourt, Passavant und alle übrige davon abhängende; auf die Grafschaften Harbouron, so wie auf die Herrschaften Riguemil und Ostheim, und tritt ihr überhaupt alles Eigenthum, alle Rechte und Einkünfte, die er auf den linken Rheinufer besitzt, ab. Er entsaget jedem Anspruche, den er an die fränkische Republik machen könnte, wegen des Nichtgenusses der besagten Rechte, oder aus irgend einer andern Ursache, sie mag Namen haben wie sie wolle, die vorher oder gegenwärtig verhandelt worden ist.

5) Sr. Durchl. macht sich verbindlich, den Ausgewanderten und verwiesenen Geistlichen in seinen Staaten den Aufenthalt nicht zu verstaten.

(Den Beschluß künftig.)

Wie gutes Trinkwasser zu erlangen,

(Beschluß.)

„Wofern ein ächter Sand- oder Grundgrund unten am Boden eines Brunnens vorhanden ist, und mithin eine gute Quelle daselbst gewiß verspüret wird, alsdenn mögen noch so viel andere Lagen oder Schichten von schlechter Erde, Leim oder Thon, oberhalb da seyn, und wildes Wasser herzubringen: so muß man dennoch das reinste, klarste, und von allem Nebenzufluß befreite Wasser in einem Brunnen erhalten. Gewöhnlicherweise wird ein Brunnen mit stei-

nernen Ringen aufgeführt, vom Schlamm und Unrat gereinigt, und sauber ausgebracht. Zeuget sich nun obgedachte üble Beschaffenheit, so läßt man von einem Böttcher mit größter Genauigkeit, aus dreyzölligen, in- und auswendig abgehobelten, eichenen Bohlen ein Faß verfertigen, und mit 4 eisernen Ringen bestens binden, welches in die Oeffnung des steinernen Brunnengehäuses dergestalt paßt, daß ohngefähr zwischen dem äussern Bezirk des Fasses, und dem innern Umfang des steinernen Zirkels 3 Zoll freyer Spielraum bleibt. Ferner erhält dieses Faß eine solche Höhe, daß, wenn das am stärksten gestiegene Wasser im Brunnen, z. E. 8 Fuß beträgt, noch 4 oder 4½ Fuß unterhalb in die Erde, und 3 Fuß über dem Wasser, mit zugerechnet werden; folglich würde, bey gegenwärtigem Fall, das Faß 15 bis 16 Fuß hoch seyn müssen. Die unterste Kante des Fasses wird stumpf zugeschärft, alsdenn in den Brunnen hinunter gelassen, und senkrecht aufgestellt. Endlich richtet man eine hohe Kamme auf, und rammet die vorhin gemeldeten 4 oder 5 Fuß in die Tiefe des Erdbodens im Brunnen. Auf solche Art bleibt alles fremde Eindringen des untauglichen Wassers schlechterdings verhindert. Der untere hölzerne Schlung, worauf die steinernen Ringe des ganzen Brunnens ruhen, muß, wie sich von selbst versteht, so ausgehöhlet seyn, daß der Einrammung des eichenen Fasses nichts im Wege ist. Nach dem Einrammen, läßt man noch eine Parthie feinen kiesigten Grund, durch wiederholtes Aufgießen frischen Wassers, genugsam schlämmen, bis nicht das mindeste Unreine sich weiter zeigt. Sodann wird soviel von

von

vo
bi
da
fel
wo
jed
vo
m
pe
die
no

zu
äu
len

ih
der
auc
sch
dar
den
her

big
We
der
eröf
ten
Stä

zu
dan
sub